

Nr.: 102/2019

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	07.03.2019
■ Fachbereich	Finanzen	
■ Verfasser/-in	Frau Christine Oeschger	
■ Telefon	07621 410-1121	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.07.2019
Kreistag	öffentlich	17.07.2019

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Anlagerichtlinie des Landkreises Lörrach (Geldanlage in Investmentfonds)

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Anlagenrichtlinie des Landkreises Lörrach wird in vorgeschlagener Form (Anlage 2) zugestimmt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	61.20	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt(e)	61.20.01	Darlehen und Zahlungsmittel

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der Landkreis ist gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO verpflichtet, zur Geldanlage in Investmentfonds eine Anlagerichtlinie zu erlassen, welche deren Sicherheitsanforderungen, Verwaltung und Berichtspflichten regelt.

Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO können liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben, angelegt werden.

1. Die Investmentfonds dürfen nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und
5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Anlagenrichtlinie des Landkreises orientiert sich grundsätzlich an einer Musterrichtlinie des Gemeindetags aus dem Jahr 2002. Durch die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde die Anlagenrichtlinie vom 09.04.2003 letztmals am 26.11.2014 geändert. Durch die Ausgestaltung in der Musteranlagerichtlinie des Gemeindetags aus dem Jahr 2002 und deren Umsetzung in den Fondsbestimmungen werden die gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt.

Das Kapitalmarktumfeld hat sich seither jedoch deutlich verändert. So führt der Gemeindetag inzwischen zur o.g. Musterrichtlinie aus, dass bei Unternehmensanleihen aktuell nur noch wenige Titel verfügbar sind, die die Voraussetzungen an das Mindestrating (AA-) erfüllen. Nur noch acht Staaten der Eurozone erfüllen das Mindestrating von AA-: Deutschland, Frankreich, Niederlande, Finnland, Belgien, Luxemburg, Österreich, Estland. Das Anlagespektrum hat sich also erheblich verkleinert. Bei einem Mindestrating von A- würde sich die Anzahl der verfügbaren Titel deutlich erhöhen und der Diversifikationsgrad des Anlageportfolios könnte verbessert werden.

Der Dekafonds wird daher seinen Anlagehorizont erweitern, um den ungeachtet der Niedrigzinsphase nach wie vor formulierten Ertragserwartungen der Kommunen entgegenkommen zu können. Hierzu werden die Ratingvorgaben auf A- herabgesetzt. Ein Rechtsverstoß geht damit nicht einher.

Das Ausfallrisiko von A- Anleihen ist gering und liegt bei einer Haltedauer von 20 Jahren rund 1,4 Prozentpunkte über dem Ausfallrisiko von AA-Anleihen. Bei einem Mindestrating von A- erhöht sich die Anzahl der verfügbaren und investierbaren Titel erheblich. Dadurch kann der Diversifikationsgrad des Portfolios verbessert und damit Verluste bei Ausfällen verringert werden. Statt bislang 15 möglicher Firmen Euroland wären 100 möglich; bei Europa 154; statt bislang 112 Unternehmensanleihen Euroland wären 281 möglich; bei Europa 506.

Der Landkreis Lörrach hat sowohl das dem Fondsvermögen „Schloßgut Istein“ zuzurechnende Geldvermögen von insgesamt 1.121.400 EUR (2015 und 2017), sowie für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 10,0 Mio. EUR (2002 und 2015) in den Fonds investiert.

Um die Anlagerichtlinie des Landkreises an die Deka-Fondsrichtlinie anzupassen, die im Sommer umgesetzt werden soll, müsste der Landkreis seine Richtlinie in folgendem Punkt geändert werden:

bisher

- Bei festverzinslichen Wertpapieren sollte ein Mindest-Rating von AA- (z.B. der Agentur Standard & Poors oder Fitch) oder Aa3 (z.B. Agentur Moody) oder vergleichbar gute Bonität gegeben sein.

künftig

- Bei festverzinslichen Wertpapieren sollte ein Mindest-Rating von A- oder vergleichbar gute Bonität gegeben sein.

Andernfalls müssten die Anteile veräußert werden, da die Fondsanteile nach der Weiterentwicklung des Deka-Fonds nicht mehr unserer Geldanlagerichtlinie entsprechen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anlagerichtlinie des Landkreises vom 26.11.2014 entsprechend zu ändern. Die AG Finanzen hat in ihrer Sitzung am 28.05.2019 hierüber ausführlich beraten und ihr positives Votum für die Änderung ausgesprochen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent 1

■ Anlagen

- Anlage 1: Anlagerichtlinie des Landkreis Lörrach vom 26.11.2014
- Anlage 2: Entwurf einer Anlagerichtlinie neu
- Anlage 3: Synopse